

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 48=68 (1902)

**Heft:** 28

**Artikel:** Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97732>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das ist nicht so geworden, weil reife Er-wägung zu dem Schluss geführt hatte, es liesse sich nicht regieren mit den Artikeln des Gesetzes, welche den Truppenführern den ihnen gebührenden Wirkungskreis sicherten. Das ist ganz allmählich — den Beteiligten fast unbemerkt — so geworden, wie überall unter ähnlichen Verhältnissen des Bürokratismus Leitung und Macht bei sich zentralisiert. Die Grundlage aber bildet der traditionelle Mangel an Vertrauen in die Befähigung unserer Milizoffiziere: voll und ganz den Posten ausfüllen zu können, den man ihnen anvertraut hat.

Wenn sich in dieser Beziehung auch viel in der Auffassung und Behandlung der niederen Truppenkommandanten gebessert hat, so darf doch heute noch vielerorts keiner von ihnen in dem durch Generalbefehl, Instruktionsplan, Spezialbefehle und durch vorgelegtes korrigiertes und genehmigtes Programm der eigenen Thätigkeit, über Gebühr sorgfältig vorbereiteten Wiederholungskurs das seiner Kommandostelle Obliegende ausüben, ohne den Instruktor wenigstens als „Berater“ neben sich zu haben. — Ein Kind sollte schon soviel Überlegung haben, sich sagen zu können, dass wenn dies wirklich notwendig ist, es dann einfach ein Verbrechen sei, solche Vorgesetzte im Kriege allein, d. h. ohne den beratenden Instruktor neben sich, führen zu lassen.

Die Bekämpfung des traditionellen Mangels an Vertrauen in die Befähigung unserer Milizoffiziere, ihren Posten voll und ganz, ohne jede Bei- oder Nachhilfe ausfüllen zu können, ist erstes Erfordernis, um zur Kriegstüchtigkeit des Heeres zu gelangen. Erst dann ist volles Verantwortlichkeitsgefühl der Führer vorhanden und erst dann ist volles Vertrauen von oben nach unten und umgekehrt möglich. Erst dann können wir die wirkliche Disziplin haben, deren Fundament im gewohnheitsmässigen Respekt und in Vertrauen in den Inhaber der Kommandogewalt beruht. Zu diesem Respekt zu kommen, ist dem Untergebenen unmöglich, wenn er beständig vor Augen hat, wie dem Vorgesetzten der beaufsichtigende Berater zur Seite steht. Man täusche sich nicht, die Bereitwilligkeit zum Respekt, zum Glauben, dass der höhere Führer in ganz hervorragendem Masse seiner Stelle gewachsen sei, ist in unsere Truppe allgemein vorhanden, aber im Hintergrund lauert der Zweifel und das Misstrauen. — Der latente Zweifel und Misstrauen haben nur ihren Grund darin, dass der Untergebene niemals erlebt hat, dass sein Vorgesetzter ganz und allein und in Wirklichkeit alle Kompetenzen ausübt, die seiner Stellung zukommen. Auf der andern Seite aber ist dies auch die erste Ursache, warum sich so vielfach

unsere Offiziere jene ruhige Bestimmtheit im Auftreten als Vorgesetzte nicht angewöhnen können, die bei den Untergebenen rückhaltsloses freudiges Vertrauen erweckt.

Der Glaube, man könne und dürfe den Milizoffizieren nicht die selbständige volle Ausübung des g a n z e n Wirkungskreises, der ihrer Stellung zukommt, anvertrauen, ist falsch. Wo man gewagt hat, ihn ganz über Bord zu werfen, haben die erzielten Resultate dies unanfechtbar bewiesen. Es hat eine Zeit gegeben, wo er berechtigt sein konnte, die liegt aber schon lange hinter uns.

Abschliessend auf den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurückkehrend, muss daran festgehalten werden, dass der Ausbau der Stellung der höheren Truppenführer gemäss Sinn und Wortlaut des Gesetzes der Kriegstüchtigkeit der Armee in gleich hohem Masse dienlich gewesen wäre, wie die allgemeine Emanzipierung der Truppenführer von Aufsicht und Nachhilfe während der Wiederholungskurse. Es soll indessen nicht verkannt werden, dass die Art, wie sich statt dessen die Dinge allmählich entwickelt haben, allseitig bequemer und angenehmer ist.

---

### Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein.

Die Angaben des Geschäftsberichts des Militärdepartements über die so vielfach vorkommende Fälschung der pädagogischen Noten im Dienstbüchlein des Wehrmannes hatten uns zur Meinungsäusserung veranlasst, die Weglassung dieser Noten im Dienstbüchlein dürfe wohl das geeignetste Mittel sein, diesem am zahlreichsten vorkommenden Militärdelikt vorzubeugen.

Unsere Meinungsäusserung fand in der Tagespresse zahlreiche, wir möchten fast sagen, allgemeine Zustimmung.

Nur ganz vereinzelte Äusserungen sind uns zu Gesicht gekommen, welche für Beibehaltung dieses Missbrauchs des Dienstbüchleins auftraten. Sie versuchten dies indessen nicht mit der militärischen Notwendigkeit oder mit dem allgemeinen Zweck, weswegen die Dienstbüchlein aufgestellt werden, zu begründen oder auch nur mit der Behauptung zu rechtfertigen, dass es auch sonst gebräuchlich sei, solche Dokumente, wie das Dienstbüchlein eines ist, mit derartigen Eintragungen zu schmücken. Unsere gegenteiligen Behauptungen liessen sie unberührt, sie stellten nur den einen Satz auf, dass ohne Eintragung der Noten im Dienstbüchlein die bei der Rekrutenausbildung stattfindenden pädagogischen Prüfungen zwecklos seien, die drohende Eintragung schlechter Noten im Dienstbüchlein sei

allein für die jungen Leute ein Stimulus, sich noch schnell vor dem Rekrutenexamen die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, deren Erwerb in der Elementarschule durch das Examen konstatiert werden soll.

Das heisst mit andern Worten: der Zweck heiligt die Mittel. Dies ist eine Argumentation, die eigentlich nie oder höchstens allenfalls nur für Anwendung von Mitteln gebraucht werden dürfte, die vielleicht nicht ganz einwandfrei sind, aber doch nicht direkt unmoralische Folgen haben oder nicht den Grundbegriffen der bürgerlichen Rechte zuwiderlaufen. — Dass diese Eintragungen im Dienstbüchlein unmoralische Folgen haben, beweisen die vom Militärdepartement mitgeteilten zahlreichen Fälschungen; sie sind geradezu ein Stimulus, Fälschungen zu begehen, denn derjenige, der das Unglück gehabt hat, im 19. Lebensjahr das Rekrutenexamen schlecht zu bestehen, empfindet es als ein Unrecht, sein Leben lang diesen Makel in einem Ausweisdokument mit sich herumtragen zu müssen, das für ganz andere Zwecke aufgestellt ist. Und was das andere anbetrifft, so gehört die Abschaffung von Schandpfahl und öffentlicher Brandmarkung zu den Grundbegriffen unserer bürgerlichen Freiheit. Ganz auf gleiche Art, wie jetzt hier die Notwendigkeit, die Examennoten im Dienstbüchlein einzutragen, begründet wird, wurde früher die Notwendigkeit öffentlicher Brandmarkung begründet und liesse sich überhaupt vieles begründen, das wohl praktisch und vorteilhaft sein kann, aber rechtlich durchaus unzulässig ist.

Wenn im weiteren nun auch wirklich die Furcht vor schlechten Noten im Dienstbüchlein für viele junge Leute Veranlassung ist, durch Besuch der dafür errichteten Schulen vorzusorgen, dass ungenügende Elementarschulbildung nicht zu Tage tritt, so ist doch die Behauptung vollständig unrichtig, dadurch werde der Zweck der Rekrutenprüfung erreicht. Wir möchten im Gegenteil sagen, dadurch wird das Erkennen dessen, was durch die Rekrutenprüfung klar gestellt werden soll, verdunkelt.

Die Rekrutenprüfung hat eine sehr grosse Bedeutung. Sie soll aber nicht feststellen, was der Einzelne kennt und weiss, sondern auf welchem Niveau die allgemeine Schulbildung in der betreffenden Gegend, respektive Kanton, steht. Sie ist keine Prüfung des Rekruten, sondern eine Prüfung der Schule. Beweis hierfür ist die nach den Rekrutenprüfungen vorgenommene Rangierung der Kantone und die voriges Jahr herausgegebene Verfügung: jeder Rekrut habe im amtlichen Ausweis die Elementarschule anzugeben, welche er besucht hatte. Diesen eigentlichen und wie wir meinen

einzigsten Zweck der pädagogischen Rekrutenprüfung zu erreichen, wird verhindert dadurch, dass sich die Rekruten für dieses Examen einpauken lassen. Man soll nicht vergessen, das Einpauken auf dieses Examen hin, ist in jenen Kantonen zuerst angewendet und wird im weitesten Umfang praktiziert, bei welchen die Volksschule niederer steht, als in andern. Diese Rekrutenfortbildungsschulen wurden nur erfunden, um den Kantonen einen günstigeren Rang oder eine höhere Stelle in der Reihenfolge zu verschaffen. Es liesse sich denken, dass es Kantone gäbe, deren Volksschule noch weit zurücksteht, denen es auch gleichgültig ist, an welcher Stelle der Rangordnung sie stehen und die deswegen keine Rekrutenfortbildungsschulen bei sich einrichten. Sollen nun die unvermöglichen Bürger solcher Kantone ihre schlechten Noten im Dienstbüchlein ihr Leben lang mit sich herumtragen müssen, gerade, wie wenn sie selbst und nicht ihre staatlichen Verhältnisse an der ungenügenden Schulbildung schuld wären? Aus allen diesen Darlegungen geht für jeden Unbefangenen hervor, dass die pädagogischen Noten absolut nicht in das Dienstbüchlein hinein gehören. Nicht der Einzelne hat vorzusorgen, dass der Kanton einen hohen Rang in der Volksbildung einnimmt, sondern die Schule — die staatlichen Anordnungen für Ausbildung seiner Bürger.

Es soll hier noch eines mit erwähnt werden. Der demokratische Grundbegriff der bürgerlichen Gleichheit zeitigt in der Demokratie oft sonderbare Blüten. Zu solchen gehört auch, dass die jungen Leute, welche höhere Schulen besucht haben, das Reifezeugnis zu Universität und Polytechnikum besitzen, ganz gleich (wie die andern) ihr Rekrutenexamen im Lesen, Schreiben und Rechnen ablegen müssen. Wenn man nicht empfindet, dass dies einen kleinen Stich ins Lächerliche hat, so sollte doch die praktische Erwägung der Zeitersparnis davon abhalten.

Die Rekrutenprüfung ist der Anlass, die allgemeine Schulbildung zu konstatieren. Da möchten wir uns eine Anregung erlauben, die hoch interessantes statistisches Material liefern könnte. Wir meinen, bei der Rekrutenprüfung sollte konstatiert werden, wie viele der Rekruten nur Elementarschule und wie viele die verschiedenen Stufen weiterer Bildung durchlaufen haben. Es wäre hoch interessant, wenn hierbei Diensttaugliche und Nicht-Diensttaugliche auseinander gehalten werden. Die Konstatierung des Bildungsganges wäre auch militärisch eher von Nutzen, als die Eintragung der pädagogischen Noten im Dienstbüchlein.